

Lindenhof-Immobilien AG

Einladung zur Generalversammlung der Aktionäre über das Geschäftsjahr 2011 und über die Auflösung der Gesellschaft von Donnerstag, 31. Mai 2012, 15 Uhr

am Sitz der Gesellschaft, Sitzungszimmer der Roth Immobilien Management AG, Florastrasse 30, CH-2502 Biel/Bienne

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats zuhanden der Generalversammlung

1. Begrüssung, Feststellung Zutrittsberechtigung und Beschlussfähigkeit
2. Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2011
Der Verwaltungsrat präsentiert die Jahresrechnung und den Jahresbericht 2011.
3. Geschäftsbericht 2011
Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht zu genehmigen.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanz Erfolgs per 31. Dezember 2011
Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresverlust per 31. Dezember 2011 von CHF 64'219.63 auf den bestehenden Bilanzgewinn von CHF 197'641.44 zu übertragen (neuer Saldo CHF 133'421.81).
5. Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung
Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung.
6. Wahl des Verwaltungsrats
Der Verwaltungsrat beantragt, den bisherigen einzigen Verwaltungsrat Herr Ulrich Roth für die statutarische Amtsdauer von einem Jahr, längstens jedoch bis zum Eintritt der Rechtskraft eines allfälligen Beschlusses über die Auflösung der Gesellschaft, zu wählen.
7. Auflösung der Gesellschaft
Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesellschaft aufzulösen und Herrn Bruno Wyss, dipl. Wirtschaftsprüfer, als Liquidator mit Einzelunterschrift zu ernennen.

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht mit dem Jahresbericht und der Jahresrechnung liegt ab dem 7. Mai 2012 am Sitz der Gesellschaft an der Florastrasse 30, CH-2502 Biel/Bienne, zur Einsicht auf und kann direkt bei der Gesellschaft bezogen werden.

Eingeschränkte Revision

Jeder gemäss den nachfolgenden Bestimmungen legitimierte Aktionär hat das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung wird diesfalls bis zum Vorliegen des Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Verwendung des Bilanzgewinns keinen Beschluss fassen.

Aktionariat und Vollmachtserteilung

Mitgliedschaftsrechte aus den Inhaberaktien der Gesellschaft kann ausüben, wer sich gleichzeitig mit einem Antrag gemäss dem vorstehenden Abschnitt und zu Beginn der Generalversammlung als Besitzer von Inhaberaktien ausweist, indem er die Aktien vorlegt. Der Besitz des Inhaberpapiers wird durch Vorlage der Aktienurkunde (Aktie oder Zertifikat) in der Generalversammlung nachgewiesen. Zudem hat der Verwaltungsrat beschlossen, den Erben des Johannes Schuster sel., gestorben am 27. Dezember 1996 in Usingen, Zutritt zur Generalversammlung zu gewähren, soweit dieser Erblasser seine Inhaberaktien nicht nachweisbar veräusserte. Diese Erben müssen sich mit amtlichem Ausweispapier und notariell beglaubigtem Erbenschein ausweisen. Sie können Mitgliedschaftsrechte nur gemeinsam ausüben. Wenn einer oder mehrere Erben des Johannes Schuster sel. eine Zessionserklärung dieses Erblassers über die Abtretung von Inhaberaktien der Gesellschaft an sie vorlegt bzw. vorlegen, übt er bzw. üben sie oder ihre Rechtsnachfolger die entsprechenden Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung alleine aus. Stellvertretung mit schriftlicher Vollmacht unter genauer Bezeichnung des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeber und unter Nachweis von deren Legitimation ist zulässig.